

SEPA: ÄNDERUNG DES EINZUGSVERFAHREN AB 01.02.2014

Am 1.2.2014 wird das deutsche Überweisungsverfahren durch das SEPA (Single Euro Payments Area)-Verfahren abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt wird das SEPA-Verfahren für alle Teilnehmer am Zahlungsverkehr in den 27 EU-Mitgliedstaaten (sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und der Schweiz) sowohl für Überweisungen als auch für Lastschriften verpflichtend.

Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat ist die erforderliche rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Dieses Mandat erteilt zum einen die Zustimmung des Zahlenden zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an das eigene Kreditinstitut zur Einlösung der Zahlung.

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)

Die Gläubiger-ID wurde für das SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt und kennzeichnet den Lastschriftgläubiger. Die Gläubiger-ID kann ausschließlich über den Internetauftritt der Bundesbank beantragt werden: www.glaebiger-id.bundesbank.de

Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz wird vom Zahlungsempfänger individuell vergeben und dient der Kennzeichnung eines Mandats. Im Bereich des Wohnungseigentums könnte eine derartige Mandatsreferenz wie folgt lauten: "WEG Bachstraße 16–20 in 40589 Düsseldorf; Wohnung Nr. 25". In Verbindung mit der Gläubiger-ID ermöglicht die Mandatsreferenz die eindeutige Identifizierung eines Mandats.

IBAN (International Bank Account Number)

Bei der IBAN handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für ein Girokonto. Sie löst zwar Kontonummer und Bankleitzahl ab, kombiniert diese jedoch unter Ergänzung zusätzlicher Informationen. Die IBAN enthält insgesamt 22 Stellen:



Die Kontonummer wird bei Bedarf von links mit Nullen aufgefüllt.

BIC (Business Identifier Code)

Der BIC ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Da dieses jedoch auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar ist, muss der BIC nur bei inländischen Überweisungen und Lastschriften bis Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis Februar 2016 noch zusätzlich zur IBAN angegeben werden.

Das neue SEPA-Lastschriftmandat ersetzt die bisherige Einzugsermächtigung und auch das Abbuchungsverfahren. Das SEPA-Lastschriftmandat muss schriftlich erteilt werden, die Gläubiger-ID sowie eine Mandatsreferenz enthalten. Des Weiteren muss die Weisung an das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen enthalten sein, die Lastschrift einzulösen. Schließlich müssen aus ihm Adresse sowie IBAN des Zahlungspflichtigen hervorgehen.

Verwalter müssen dieses SEPA-Lastschriftmandat bei ihren Eigentümern aktiv anfordern. Eine bereits bestehende schriftlich erteilte Einzugsermächtigung gilt weiter.

Bei bestehenden schriftlich erteilten Einzugsermächtigungen muss also kein SEPA-Mandat eingeholt werden. Selbstverständlich aber müssen Gläubiger-ID, Mandatsreferenz und das Datum der schriftlichen Erteilung der Einzugsermächtigung nacherfasst und die Wohnungseigentümer entsprechend informiert werden.